

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/145/2018/II		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	Richtlinie für die Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern					
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 2					
Beratende Gremien			Abstimmungsergebnis			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2018	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Herr Steffen Schulze	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	21.06.2018	Ausschluss wegen Befangenheit:				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt die Richtlinie für die Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern.

Begründung:

Gem. § 8 Abs 3. der KitaRL der Stadt Beeskow wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Beitragsermäßigung für betreute Kinder (ab 2. Kind = 30%, 3. Kind = 50%...) gewährt. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ermäßigung der Stadt Beeskow, die über die gesetzlichen Forderungen des Kitagesetzes hinausgeht. Ziel der Stadt ist es dabei, Eltern zu entlasten, die für mehrere Kinder gleichzeitig Kitagebühren bezahlen. Aufgrund der zu erwartenden Novellierung des Kitagesetzes ab 01.08.2018 in Brandenburg entfällt die Kitagebühr für Kinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung. Da dies zur letzten Änderung der KitaRL 2017 nicht Gegenstand war, schlägt die Verwaltung die Anpassung des § 8 Abs 3 gem. Anlage (von bisher **betreute** Kinder auf künftig **gebührenpflichtige betreute** Kinder) vor.

Anlagenverzeichnis: